

Allgemeinverfügung zur Zuweisung von Vertriebenen aus der Ukraine in die Kommunen des Landes Nie- dersachsen

Allgemeinverfügung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmte zuständige Landesaufnahmebehörde Niedersachsen erlässt auf Grundlage des § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 50 Absatz 4 Asylgesetz (AsylG) folgende

Allgemeinverfügung zur landesinternen Verteilung von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absätze 1 bis 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022, die bei einer kommunalen Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vorübergehenden Schutz im Sinne des § 24 Absatz 1 AufenthG beantragen oder beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung einer Anlaufbescheinigung oder einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG durch die kommunale Ausländerbehörde dem Landkreis, der großen selbständigen oder kreisfreien Stadt der ausstellenden Ausländerbehörde zur Aufnahme zugewiesen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen, für die in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern bereits eine Zuweisungsentscheidung im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG vor Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ergangen ist. Des Weiteren gilt diese Allgemeinverfügung nicht für Personen, die nach § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland verteilt werden oder wurden.
3. Es besteht gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG die gesetzliche Verpflichtung, Wohnung und gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der nach Ziffer 1 jeweils zuständigen Ausländerbehörde zu nehmen.
4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) auf der Internetseite sowie den dafür vorgesehenen Informationstafeln an den Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bekannt gemacht. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des NVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Allgemeine Hinweise:

Die Entscheidung nach Ziffer 1 berücksichtigt die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG und sonstige humanitäre Gründe nach § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG. Die von der Regelung betroffenen Personen können bzw. konnten im Vorfeld visumfrei einreisen und ihren Aufenthaltsort selbständig und frei wählen, was auch

ermöglicht, dass Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen in der Regel gemeinsam bei derselben kommunalen Ausländerbehörde vorsprechen bzw. vorgesprochen haben und nun im Verbund dieser Haushaltsgemeinschaft verteilt werden. Ein Umverteilungsbegehren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Neben diesen Belangen ist bei der Entscheidung nach Ziffer 1 das öffentliche Interesse an einer belastungsgerechten Verteilung zu berücksichtigen.

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG erlischt die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nach Ziffer 3.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 4 AufenthG i. V. m. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Gez.

Dierker